

Tauchclub Delphin e.V., Karlsruhe

Satzung

§ 1 - Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein Tauchclub Delphin e.V. Karlsruhe mit Sitz in Karlsruhe, Baden, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Aus- und Weiterbildung der Vereinsmitglieder zur sicheren Ausübung des Tauchsports.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er ist politisch neutral.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 - Mitgliedschaft

Mitglied kann jede gut beleumundete Person sein, die bereit ist den Tauchsport zu fördern.

Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.

Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 3 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, passive Mitglieder und Jugendliche ab 16 Jahren haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Alle Mitglieder haben das Recht, der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

Sie sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- b) das Vereinseigentum schonend zu behandeln
- c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 4 - Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Eine eventuelle Nichtaufnahme wird unter Angabe von Gründen durch den Vorstand mitgeteilt.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Die Mindestmitgliedschaft beträgt ein Jahr. Die Mitgliedschaft kann nur zum 31.12. gekündigt werden.

Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei sind 6 Wochen zum Jahresende einzuhalten.

Der Ausschluss erfolgt wenn das Mitglied:

- a) trotz Mahnung seiner Beitragspflicht länger als 5 Monate nicht nachkommt,
- b) in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt,
- c) sich unehrenhaft verhält.

Den Ausschluss beschließt der Vorstand.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe bekannt zu geben.

Gegen diesen Beschluss ist die Berufung einer Mitgliederversammlung statthaft.

Diese Mitgliederversammlung entscheidet daraufhin mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.

Eine Rückgewähr von Spenden oder Sacheinlagen ist ausgeschlossen.

§ 5 - Einkünfte

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus Beiträgen der Mitglieder, eventuellen Zuschüssen und Spenden.

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie ist in dem Dokument „Beitragsordnung des Tauchclub Delphin e.V.“ in der Fassung vom 16. November 2012 festgelegt. Dieses Dokument ist als Anhang Bestandteil der Satzung.

Der Vorstand hat das Recht, bei Bedürftigkeit die Beiträge teilweise oder ganz zu erlassen.

§ 6 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 - Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schriftführer und Pressewart
- Kassierer
- Jugendwart
- Sportwart
- Gerätewart
- Bis zu zwei Beisitzer

Die genaue Anzahl der Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer vertreten je allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB.

Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfalle des 1. Vorsitzenden.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.

Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden berufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. bzw. der 2. Vorsitzende binnen einer Woche eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 8 - Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im 4. Quartal des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einzuladen.

Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 10 % der Mitglieder die Berufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen.

In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.

Über vorliegende Anträge muss der Gegenstand, über den beschlossen werden soll, genau veröffentlicht werden. Wenn möglich, soll der Antrag im Wortlaut in die Einladung aufgenommen werden.

Über Anträge, die nicht schon in der Einladung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Beitrags- oder Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

Anträge, die zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung führen, sowie Anträge nach §13 müssen auf jeden Fall aus der Tagesordnung ersichtlich sein. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur zu den Punkten der bei der Einladung mitgeteilten Tagesordnung beschlussfähig.

§ 9 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt die:

1. Wahl des Vorstandes.
2. Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren.
3. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes des Kassierers, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Stimmgleichheit führt stets zur Ablehnung eines Antrags. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt, die Mehrheit ist nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen.

Der Vorstand (§8) wird mit relativer Mehrheit gewählt.

Für einen Beschluss der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Zur Änderung des Vereinszwecks, sowie der Vereinsauflösung ist eine Zustimmung von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Der Vorsitz führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Bei Verhinderung beider führt ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter den Vorsitz.

§ 11 - Beurkundung von Beschlüssen

Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 - Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 13 - Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

§ 14 - Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an den Badischen Sportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Es besteht hier die Auflage, die Summe zur Bergung verunglückter Taucher zu verwenden.

Diese Fassung der Satzung wurde am 20.11.2015 beschlossen.